

Verordnung

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 94d Z 1b und 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2014, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

§ 1

Auf dem öffentlichen Parkplatz südwestlich, westlich und nördlich des Gemeindeamtes, Zentrum 1 (Teilfläche des Gst 1304/1 KG Voldöpp), wird die Parkdauer wie folgt beschränkt:

Jeweils an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für maximal 60 Minuten

§ 2

Der Ordnungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter - Hirschhuber OG vom 27.10.2014 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben des Ordnungsplans „Kurzparkzonenregelung KPZ-Plan_Kramsach_2014“ anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Stöger

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs.1 lit. b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Der Ordnungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter - Hirschhuber OG vom 27.10.2014 sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen.

Angeschlagen am: 16.12.2014

Abgenommen am: 31.12.2014